Die Verwandtschaft der Erben des Grafen Friedrich VI. von Toggenburg

Autor(en): **Pupikofer, J.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **2 (1861-1866)**

Heft 11-3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-544762

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ANZEIGER

für

schweizerische

Geschichte und Alterthumskunde.

Eilfter Jahrgang. **N° 3.** **October 1865.**

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4—5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Die Verwandtschaftsgrade der Erben des Grafen Friedrich VI. von Toggenburg. — Zur Geschichte Meister Hemmerlin's. — Ein Lied auf Waldmann und Frischhans Theiling's Tod. — Ein Gratulationsbrief an Aegidius Tschudi nach seiner Wahl zum Landammann. — Ablassbrief für die Kapelle Ligerz vom Jahr 1482. — Goldener Armring von Schalunen. — Tumulus von Guin. — Protocoll der XXI. Versammlung der allg. geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, gehalten in St. Gallen am 4. und 5. Sept. 1865. — Litteratur.

GESCHICHTE UND RECHT.

Die Verwandtschaftsgrade der Erben des Grafen Friedrich VI. von Toggenburg.

Von J. A. Pupikofer.

(Gelesen in der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, in St. Gallen, am 5. Sept. 1865.)

Der Streit über den Nachlass des letzten Grafen von Toggenburg hat so grosse Gebietsveränderungen in der östlichen Schweiz und in dem angränzenden österreichischen Gebiete zur Folge gehabt, den Bund der Eidgenossenschaft so sehr in seinen Grundfesten erschüttert und zugleich wieder befestigt, dass die Geschichtforscher sich bewogen fanden, jedem, auch dem kleinsten Umstande, der dem blutigen Drama voranging, ihre Aufmerksamkeit in verdoppeltem Masse zuzuwenden.

Aus den zahlreichen Einzelnheiten hebe ich die Verwandtschaftsverhältnisse der Erben des Grafen Friedrich darum heraus, weil namentlich die St. Gallischen Geschichtschreiber darüber in widersprechende Ansichten auseinander gehen, nach v. Arx und Wegelin auch v. Vanotti in der Geschichte der Montfort und Werdenberg den Knoten nicht gelöst, Bluntschli in der Geschichte des Kantons Zürich sich begnügt hat, allgemeine formale Andeutungen zu geben.

Graf Friedrich hatte mit seiner Gattin Elsbeth von Mätsch keine Kinder erzeugt. Walraf von Thierstein, der Sohn seiner Schwester Ida, Gemalin Bernhards von Thierstein, war 1427 bei einer Schiesspulver-Explosion in Feldkirch verunglückt. Von einer zweiten Schwester Clementia, Gemalin des Minnesängers Hugo von Montfort, waren ebenfalls keine Nachkommen vorhanden; sie selbst war frühe gestorben. Das Erbe fiel hiemit in aufsteigender Linie den Agnaten von Friedrichs Eltern zu.

Nun hatte der Vater Friedrichs, Graf Diethelm, einen Bruder Donat und eine Schwester Margaretha. Von beiden waren Nachkommen vorhanden. Donat's Tochter Kunigunde war nämlich dem Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz; Clementia, die zweite Tochter, dem Freiherrn von Hewen vermählt. Allein Graf Friedrich

K. K. POLYTECHN. SCHUL

hatte mit seinem Oheim Donat die gemeinsamen Familienbesitzungen so getheilt, dass Donat für sich und seine Nachkommen auf alle weitern Anrechte an die toggenburgischen Besitzungen verzichtete, hiemit weder die Montfort-Bregenz noch die Hewen Ansprüche an den Nachlass Friedrichs erheben konnten.

Anders verhielt es sich mit den Nachkommen Margarethens: Ulrich von Räzüns, Ulrich von Mätsch und den Freiherren Petermann und Hiltebrand von Raron. Sie waren vollberechtigte Erbansprecher und diese Berechtigung wurde ihnen auch von keiner Seite bestritten.

In Bezug auf die Vatermagen sind hiemit die Verhältnisse klar. Hinsichtlich der Muttermagen dagegen treten sehr widerstreitende Angaben zu Tage.

Katharina, die Mutter des Grafen Friedrich, hatte sich in zweiter Ehe mit dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vadutz verbunden. Sie selbst war die Tochter Albrechts des alten Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg, und wurde 1397 zum zweiten Male Wittwe. Nun werden als ihre Erbinnen und als mütterliche Erbberechtigte des Grafen Friedrich vier Gräfinnen von Werdenberg-Sargans, Kunigunde, Katharina, Verena und Margaretha aufgeführt und kommt in Frage:

ob sie alle Kinder Katharina's, also Stiefschwestern des Grafen Friedrich waren;

ob sie nicht Kinder Katharina's waren, sondern ihre Nichten, nämlich Töchter ihres Bruders Albrecht gewesen seien;

ob wenigstens die erste, Kunigunde, die Gemalin Graf Wilhelms von Montfort-Tettnang, als Tochter Katharina's, die andern aber als ihre Nichten betrachtet werden dürfen.

Für die erstere Ansicht, dass nämlich alle jene 4 Gräfinnen Töchter Katharina's waren, mithin als Stiefschwestern Friedrichs unmittelbares Erbrecht hatten, hat Vanotti sich entschieden und seine Ansicht in einem besondern Excurse zu erweisen versucht. Er glaubte den Beweis für diese Ansicht eines Theils in der Art zu finden, wie jene 4 Töchter in dem 1437 zu Feldkirch zwischen den Erben Toggenburgs und den Ständen Schwyz und Glarus errichteten Landrechtsbriefe aufgezählt sind, andern Theils in dem Wortlaute eines von Graf Albrecht dem jüngern gestifteten Anniversars zu Trochtelfingen, das ausser eines verstorbenen Sohnes Johann keiner andern Kinder gedenke, woraus also folge, dass ihm jene 4 Töchter irrthümlich zugeschrieben seien. Allein Bergmann in der Geschichte Vorarlbergs und in den Wiener Jahrbüchern hat im Gegentheil die Folgerungen und Behauptungen Vanotti's in so weit widerlegt, als er nachwies, dass Graf Albrecht wirklich nicht nur vier, sondern fünf Töchter gehabt habe, und eine derselben Agnes, verehelicht an Graf Eberhard von Kirchberg, zwar unter den Erbansprecherinnen keine Doppelgängerin hatte, wohl aber die übrigen vier in Bezug auf Namen, Reihenfolge und Eheverbindungen mit den Erbansprecherinnen von Toggenburg übereinstimmten. Die speciellen urkundlichen Beweise finden sich auch bei Lichnowski Bd. V Regesten 2554 und 3229—3235.

Es würde sich hiemit fragen, ob auch Katharina eine gleiche Vier- oder Fünfzahl Töchter hatte, wie ihr Bruder? Hierüber lässt sich nur die gemeine Antwort geben: Möglich ist's wohl, aber wahrscheinlich nicht. Am wenigsten wahrscheinlich, dass sie auch gleichnamige Männer hatten. Da sich überdiess keine urkundliche Spur von diesen Töchtern Katharina's neben denen ihres Bruders findet, muss die

Ansicht, dass die genannten Erbinnen des Grafen Friedrich seine wirklichen Stiefschwestern gewesen seien, aufgegeben werden. Sie waren vielmehr mittelbare Erbinnen, indem sie durch ihren Vater die Ansprüche ihrer Muhme erbten.

Im Angesicht dieser Thatsachen ist nun auch das von Wegelin in der Geschichte des Toggenburgs aufgestellte Verwandtschafts-System unhaltbar, dem zufolge wenigstens Kunigunde, Gemalin Wilhelms von Montfort-Tettnang eine Tochter Katharina's, hiemit wirkliche Stiefschwester des Erblassers gewesen wäre. Er glaubte diess aus dem Erbherren-Landrechtsbriefe von 1437 folgern zu dürfen, der den Grad der Verwandtschaft durch die Rangordnung genau bestimme, nämlich die Erben folgendermassen aufzählte: Graf Wilhelm von Montfort für seine Gemalin Kunigunde, Stiefschwester des Erblassers; hierauf die von Räzüns und Mätsch (sammt Raron) als Nachkommen von Margaretha der Vatersschwester des Erblassers; endlich Verena, Katharina und Margaretha, die Bruderstöchter der Mutter des Erblassers. — Wenn nun aber auch Herr Wegelin mit vollem Recht die Annahme seines Vorgängers v. Arx verwarf, dass jene werdenbergischen Töchter Kinder Heinrich's und Kunigundens von Werdenberg-Sargans gewesen seien; wenn es sehr auffallend ist, dass die vereinigten Erben den verstorbenen Grafen ausdrücklich ihren Bruder, Vetter und Schwager nennen, und es ferner sehr befremden kann, dass Graf Wilhelm von Montfort für das Recht Kunigundens an der Spitze der Erbansprecher erscheint und sich als Bruder, resp. Schwager, des Erblassers geberdet, so beweist diess gegenüber den urkundlichen Thatsachen eben nur, dass die Begierde, ein reiches Erbe zu machen, die Thatsachen nach Verfluss eines Menschenalters zu verschieben verstand und die Kanzleien es mit der genauen Verzeichnung und Rangordnung nicht sehr genau nahmen.

Im Ganzen und Einzelnen haben überhaupt die neuern Untersuchungen nicht über die Ergebnisse unsers Altmeisters Johannes Müller hinausgeführt, sondern die im II. Bande seiner Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft gegebene Darstellung von den Verwandtschaftsgraden der toggenburgischen Erben nur bestätigt.

Eine andere Frage, ob zwischen den Vatermagen und Muttermagen gleich getheilt worden sei und ob in diesen Seitenlinien nach Massgabe der Verwandtschaftsgrade oder nach Köpfen die Theilung stattgefunden habe, mag einer spätern Untersuchung vorbehalten sein. Ihre Beantwortung fordert aber ein Material, das zur Zeit nicht disponibel ist, vielleicht gar nicht mehr existirt.

Zur Geschichte Meister Hemmerlin's.

Unter den Missiven im Staatsarchiv zu Luzern liegen nachfolgende zwei Actenstücke, welche den beiden tüchtigen Biographen Meister Felix Hemmerlin's ganz unbekannt waren. Aus dem erstern entnehmen wir, dass Hemmerlin aus seinem ersten Gefängnisse, als das man gewöhnlich Schloss Gottlieben nennt, nicht nach Castel, sondern nach Mersburg gebracht worden war. — Aus letzterm aber ergibt sich, dass schon im Jahr 1454 zwischen Hemmerlin und Jakob Hüglin Unterhandlungen über den Tausch der Propstei Solothurn's gegen die Pfarrei Penthaz gepflogen